

Fakultät 5
Ablauf Habilitationsverfahren

Dieses Merkblatt dient der besseren Orientierung im Habilitationsablauf an der Fakultät 5 der Universität Stuttgart. Es wird keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen übernommen. Rechtlich relevant ist die Habilitationsordnung der Universität Stuttgart in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

0. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation können Sie unter §4 der Habilitationsordnung nachlesen: <http://elib.uni-stuttgart.de/handle/11682/5845>

1. Ankündigung einer Habilitationsabsicht

Das Ankündigungsschreiben (HabilO §2 (2)) richten Sie bitte an den/die Dekan/Dekanin der Fakultät 5. Dieser/Diese informiert den Habilitationsausschuss. Die Habilitation soll in einem Zeitraum von 4 Jahren abgeschlossen sein.

2. Zwischenevaluierung

Zwei Jahre nach Ankündigung der Habilitationsabsicht findet eine Zwischenevaluierung der bis dahin erstellten Habilitationsleistung statt. Hierzu hat die Bewerberin/der Bewerber die erzielten Forschungsergebnisse in schriftlicher Form inkl. einer Publikationsliste und aktuellem Lebenslauf bei der vorsitzenden Person des Habilitationsausschusses einzureichen.

Die schriftlich eingereichten Forschungsergebnisse werden einem Teilausschuss (je nach Fachrichtung) des Habilitationsausschusses zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Werden keine Einsprüche, Bedenken oder Änderungswünsche gestellt, wird die Kandidatin/der Kandidat aufgefordert ihre/seine bis dahin erzielten Forschungsergebnisse in Rahmen eines öffentlichen Vortrags vorzustellen, zu dem alle Mitglieder des Habilitationsausschusses eingeladen werden.

Stellen die Mitglieder des Habilitationsausschusses bzw. die Mitglieder des Teilausschusses im Zuge der Zwischenevaluierung durch Beschluss fest, dass i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 3 HabilO keine Forschungsergebnisse vorliegen bzw. die vorgelegten Forschungsergebnisse nicht erwarten lassen, dass diese nach vier Jahren den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 HabilO genügen, soll die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb einer Frist von drei Monaten dem Habilitationsausschuss einen Arbeitsplan für die geplante Habilitation vorlegen, in dem inhaltliche wie methodische Grundlinien, ein detaillierter Zeitplan und der anvisierte Umfang der Arbeit festgehalten werden.

3. Habilitationsgesuch (Einreichung)

Das Habilitationsgesuch ist mit allen in § 5 HabilO geforderten Anlagen beim Dekanat einzureichen. (Dekanat Fakultät 5, Pfaffenwaldring 47, 4. OG, Zi. 4.116, Tel.: 685 67234, dekanat@f05.uni-stuttgart.de)

Bitte reichen Sie 3 Exemplare Ihrer Habilitationsschrift, sowie eine PDF Version (z.B. auf USB Stick) ein.

4. Zulassung zum Habilitationsverfahren (1. Sitzung des Habilitationsausschusses)

Vorstellung des Habilitationsgesuchs durch den Habilitationsvater/Habilitationsmutter im Habilitationsausschuss. Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

Insofern die Kandidatin/der Kandidat zur Habilitation zugelassen wird, kann die Festlegung bzw. Benennung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung für den Nachweis der

Fakultät 5
Ablauf Habilitationsverfahren

pädagogischen-didaktischen Eignung entspr. §7 HabilO erfolgen. Für diese Lehrveranstaltung werden mind. 2, max. 4 Gutachterinnen/Gutachter durch den Habilitationsausschuss bestellt. Oder der Habilitationsausschuss beschließt aufgrund der vorliegenden Liste bereits gehaltener Lehrveranstaltungen (entspr. §7 (5)), dass keine neue gehalten werden muss, sondern auf dieser Basis 2 Gutachten eingeholt werden. Es werden 2 Gutachterinnen/Gutachter durch den Habilitationsausschuss bestellt. Die Gutachtenanfrage erfolgt in beiden Fällen durch das Dekanat.

Weiter bestellt der Habilitationsausschuss mindestens zwei, höchstens vier Gutachterinnen/Gutachter zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Anforderung der Gutachten erfolgt durch das Dekanat. Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von zwei Monaten einzureichen.

5. Begutachtung der Leistungen durch den Habilitationsausschuss (ILIAS)

Nach Vorliegen aller Gutachten und Nachweise geht die Habilitationsschrift mit allen Unterlagen in den Umlauf und wird von allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses begutachtet. Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt über ILIAS.

Richtlinien zu den schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Bei einer kumulativen Habilitation soll eine zusammenfassende, wissenschaftliche Darstellung der beigefügten Originalarbeiten im Umfang von etwa 30 Seiten erfolgen. In dieser Darstellung sollen die eigenständigen Forschungsbeiträge der Bewerberin / des Bewerbers und deren Zusammenhang dargelegt werden. Die Form der zusammenfassenden Darstellung kann frei gewählt werden.
- (2) Sind die wissenschaftlichen Arbeiten in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden, hat die Bewerberin / der Bewerber ihren / seinen eigenen Anteil in geeigneter Form in der Habilitationsschrift bzw. der zusammenfassenden Darstellung der kumulativen Habilitation darzulegen.

6. Mündliche Habilitationsleistung (2. Sitzung des Habilitationsausschusses)

Nach erfolgreichem Umlauf schlägt die Kandidatin/der Kandidat dem Habilitationsausschuss drei Themen für den hochschulöffentlichen Vortrag vor. Der Habilitationsausschuss wählt ein Thema aus und legt den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und anschließendem Kolloquium fest.

Zwei Wochen vor dem Termin, teilt der Dekan/die Dekanin der Bewerberin/dem Bewerber den Termin und das Thema mit und benachrichtigt die Rektorin/den Rektor. Der hochschulöffentliche wissenschaftliche Vortrag soll etwa eine Stunde dauern und muss hohen Ansprüchen genügen. Im Anschluss findet ein etwa einstündiges nicht-öffentliches Kolloquium statt.

Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium berät und beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung. Wird die mündliche Habilitationsleistung angenommen erfolgt der Vollzug der Habilitation.

Fakultät 5
Ablauf Habilitationsverfahren

7. Vollzug der Habilitation/Urkunde

Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach den §§ 8, 9 und 10 angenommen und liegt der Nachweis der pädagogischen-didaktischen Eignung nach § 7 vor, so beschließt der Habilitationsausschuss über die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes der Habilitation.

Der Dekan/die Dekanin gibt der Bewerberin/dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. Mit dieser Mitteilung des Beschlusses ist die Habilitation vollzogen.

Die Urkunde zur Habilitation wird vom Dekanat angefordert und vom Habilitationsvater/Habilitationsmutter überreicht.

8. Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift soll innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Habilitation durch die Universitätsbibliothek veröffentlicht werden.

9. Lehrbefugnis

Bei beantragter Lehrbefugnis wird die Urkunde nach Beschluss des Habilitationsausschusses ausgestellt (§15 HabiO). Die Urkunde wird im Anschluss an die Antrittsvorlesung, welche innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss der Habilitationsausschuss über die Verleihung der Lehrbefugnis gehalten werden muss, überreicht. Die Einladung zur Antrittsvorlesung wird durch das Dekanat versandt.